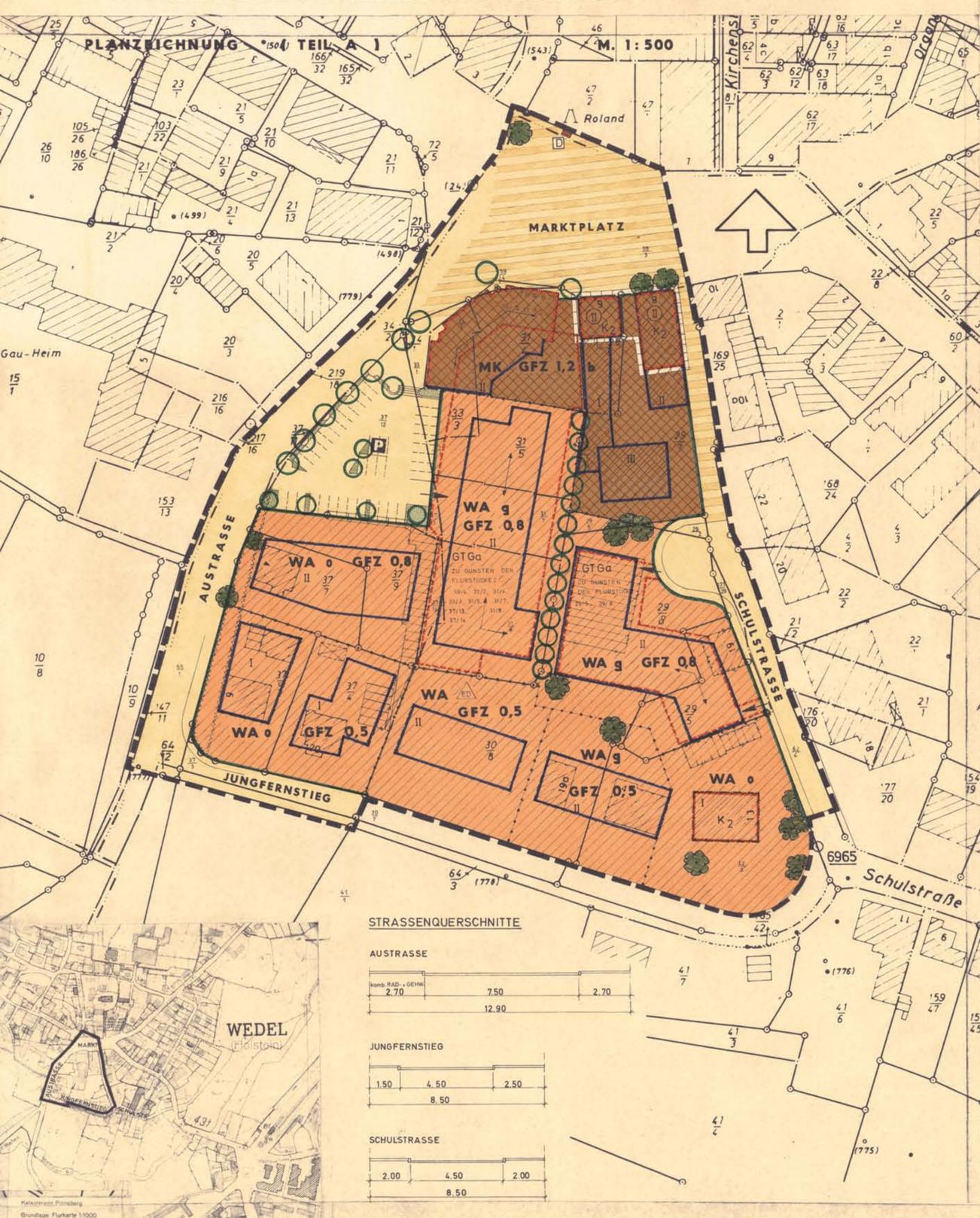


BEBAUUNGSPLAN NR. 5 e , AM MARKT '



AUFGRUND DER §§ 10 u. 39h BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 05.12.1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 5 e 'AM MARKT' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.



TEXT (TEIL B)

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
1.1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO ALS AUSNAHME ZULÄSSIG...
2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
2.1 IM KERN- UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WIRD DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER STELLPLÄTZE / GARAGEN...
3.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 4-22 BBauG)
3.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALS AUSNAHME ZULÄSSIG...
4.0 ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 39 h BBauG)
4.1 INNERHALB DES IN DER PLANZEICHNUNG BESONDERS FESTGESETZTEN GEBIETES BEDÜRFEN ABRÜCHE, UMBAUTEN ODER ÄNDERUNGEN DER DORT BEFINDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN DER GENEHMIGUNG NACH § 39 h BBauG...
5.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM BEREICH DES MARKTPLATZES (BELEGENHEIT 'AM MARKT'): (§ 82 LBO)
5.1 BAUKÖRPER NEUBAUTEN UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN, WELCHE BREITER ALS 15 m SIND, MÜSSEN IN GEBÄUDEABSCHNITTE GEGLIEDERT WERDEN...
5.2 FASSADEN - DIE STRASSENFASSADE MUSS ALS LOCHFASSADE MIT ÜBERWIEGENDEM WAND- ANTEIL AUSGEBILDET WERDEN...
5.3 FARBGEBUNG - FÜR DIE FARBBLICHE GESTALTUNG DER VERPUTZTEN FASSADEN SIND HELLE ODER GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN...
5.4 FENSTER - STRASSENSEITIGE FENSTERÖFFNUNGEN SIND RECHTECKIG STEHEND AUSZUBILDEN...
5.5 SOCKEL - DIE SOCKEL DER NEUBAUTEN SIND DEUTLICH AUSZUBILDEN, IHRE HÖHE DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN...
5.6 DÄCHER - DÄCHER SIND MIT ROTEN TONZIEGELN ODER DUNKLEN SCHINDELN ZU DECKEN...
5.7 WERBEANLAGEN - WERBEANLAGEN DÜRFEN DIE SENKRECHTEN UND HORIZONTALEN BAUGLIEDER NICHT ÜBERSCHNEIDEN...
6.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM ÜBRIGEN B-PLANGEBIET (§ 82 LBO)
6.1 BAUKÖRPER - NEUBAUTEN UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN, WELCHE BREITER ALS 15 m SIND, MÜSSEN IN GEBÄUDEABSCHNITTE GEGLIEDERT WERDEN...
6.2 FASSADEN - DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTBAREM ROTEN ZIEGELMAUERWERK AUSZUFÜHREN ODER GLATT ZU VERPUTZEN...
6.3 FARBGEBUNG - FÜR DIE FARBBLICHE GESTALTUNG DER FASSADEN SIND HELLE ODER GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN...
6.4 DÄCHER - DÄCHER SIND MIT ROTEN DACHZIEGELN ODER DUNKLEN SCHINDELN ZU DECKEN...
6.5 WERBEANLAGEN - WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN DÜRFEN DIE SENKRECHTEN UND HORIZONTALEN BAUGLIEDER NICHT ÜBERSCHNEIDEN...
7.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
7.1 EINFRIEDIGUNGEN - ALS UMZÄUNUNG VON GRUNDSTÜCKEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN SIND LEBENDE HECKEN VORGESCHRIEBEN...
7.2 BEPFLANZUNG - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN...
7.3 SICHTDREIECKE - (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) - IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO UNZULÄSSIG...
7.4 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS- PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15. MAI 1985, AZ.: IV 810 d-512-113-56.50 (5e) BESTÄTIGT.

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG

- I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
MK KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 22 BauNVO)
II
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)
FH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND (§ 18 BauNVO)
TH FIRSHÖHE
TH TRAUFHÖHE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)
o OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
g NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
BAULINIE (§ 23 BauNVO)
BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
FIRSTRICHTUNG
b BESONDERE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN* (§ 9 (1) 11 BBauG)
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BESONDERE VERKEHRSFLÄCHEN (VERKEHRSBERUHIGT)
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
EINFAHRT, AUSFAHRT
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN u. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE u. ZUR ENTWICKLUNG d. LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25 BBauG)
o ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25 a BBauG)
o ZU ERHALTENDE BÄUME (§ 9 (1) 25 b BBauG)
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 (6) BBauG)
D UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN (§ 39 h (1) BBauG)
D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 (6) BBauG)
SONSTIGE PLANZEICHEN
D UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4-22 BBauG)
TGa TIEFGARAGEN
St STELLPLÄTZE
MIT GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BBauG)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BauNVO)
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BBauG)
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBauG)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
HÖHENLINIEN
K2 EINSTUFUNG DER KULTURDENKMÄLER GEM. DENKMÄLERKARTEI DES KREISES PINNEBERG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 11. JANUAR 1979.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27 SEPT 1983 BIS 28 OKT 1983 NACH VORHERIGER AM 19. SEPT. 1983 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELIENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN. WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.12.1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 5 DEZ 1983 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 5 DEZ 1983 GEBILDET.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS- PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15. MAI 1985, AZ.: IV 810 d-512-113-56.50 (5e) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 14. FEBR. 1985 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15. MAI 1985, AZ.: IV 810 d-512-113-56.50 (5e) BESTÄTIGT.

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 21. JUNI 1985, ... MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7 AUGUST 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7 AUGUST 1984 DER MAGISTRAT

PINNEBERG, DEN 16. AUG. 1984 KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 6 SEPTEMBER 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 10 JANUAR 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 6 JUNI 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 12 JUNI 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 5. JULI 1985 DER MAGISTRAT

Signature: i. k. Maar

Signature: i. k. Maar

Signature: K. Kaack

Signature: J. Balal

